



SICHERHEIT FÜR MICH



AUSHANGPFLICHTIGE GESETZE

Alles was Recht ist

Muss ich bei über 40 Grad Celsius in der Werkstatt stehen und schwitzen? Darf der Chef mir ständig Überstunden aufbrummen? Was kann ich machen, damit der Kollege Müller mit seiner dummen Annache aufhört?

Antworten auf diese und ähnliche Fragen kann man aus verschiedenen Gesetzen und Vorschriften ableiten. Viele davon müssen in jedem Betrieb aushängen.

Das wissen längst nicht alle Arbeitnehmer – auch nicht alte Hasen mit jahrzehntelanger Berufserfahrung: Arbeitgeber sind verpflichtet, in Betrieben Gesetze und Vorschriften auszuhängen, damit jeder sie nachlesen kann. Warum? Weil jeder Arbeitnehmer dort konkrete Hinweise zu seinen Rechten und Pflichten findet. Zum Beispiel bezüglich der Gestaltung der Arbeitsumgebung, der Benutzung von Maschinen und Geräten und deren technischem Zustand, der Organisation der Ersten Hilfe etc.

einsehen kann. Natürlich müssen die Vorschriften auf aktuellem Stand sein. Kommt der Chef dieser Pflicht nicht nach, kann das für ihn unter Umständen zivilrechtliche Folgen haben und er muss mit Bußgeldern rechnen.

Wer lesen kann, ist klar im Vorteil

Für Azubis sind bestimmte Gesetze und Vorschriften besonders aufschlussreich. Dazu zählen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und sicherlich auch die Arbeitsstättenverordnung.

Schwarz auf weiß

Gesetze, die der Arbeitgeber aushängen muss, sind unter anderem

- § das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
- § das Arbeitszeitgesetz
- § das Arbeitsgerichtsgesetz
- § das Bürgerliche Gesetzbuch (hier die arbeitsrechtlichen Vorschriften)
- § das Jugendarbeitsschutzgesetz
- § die Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung
- § das Ladenschlussgesetz
- § das Mutterschutzgesetz und Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII
- § Unfallverhütungsvorschriften und Berufsgenossenschaftliche Regeln

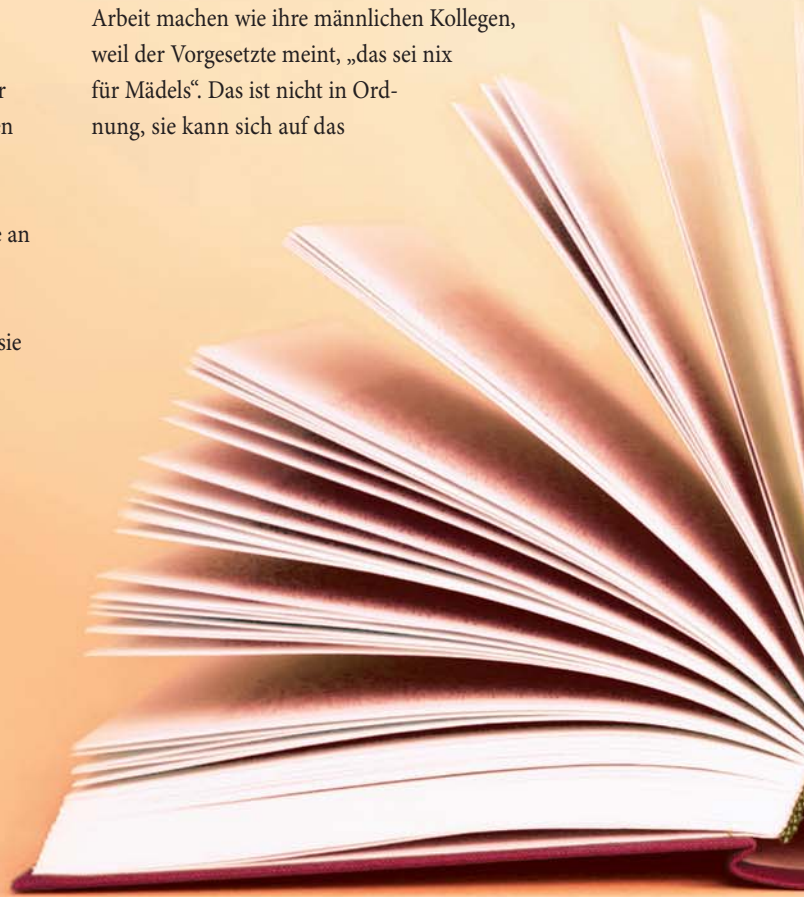
Die Arbeitsstättenverordnung, das Bundesurlaubsgesetz und das Bundeserziehungsgeldgesetz müssen nicht ausdrücklich, sollten aber allen Arbeitnehmern zugänglich gemacht werden.

Eine Verpflichtung ohne Wenn und Aber

Auch gut zu wissen: Die Aushangpflicht besteht unabhängig von der Größe für jeden Betrieb, der Arbeitnehmer beschäftigt. Und es reicht nicht, dass der Chef die Vorschriften in seinem Büro im Aktenschrank einschließt. Er muss sie an einem „schwarzen Brett“ aushängen – oder auslegen – wo sie jeder Arbeitnehmer

§ Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ziel dieses Gesetzes ist, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (§ 1). Beispiel: Sabine darf nicht die gleiche Arbeit machen wie ihre männlichen Kollegen, weil der Vorgesetzte meint, „das sei nix für Mädels“. Das ist nicht in Ordnung, sie kann sich auf das



AGG berufen und sich gegen diese Ungleichbehandlung wehren. Das Gleiche gilt für Mehmet, der wegen seiner türkischen Herkunft gehänselt und klar benachteiligt wird.

§ Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Sie muss eigentlich nicht ausgehängt werden, ist aber so wichtig, dass sie jeder Arbeitnehmer einsehen können sollte. Sie legt die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen fest.

Beispiel: Nils fühlt sich durch das Rauchen seiner Bürokollegin belästigt. Er kann sich auf § 5 der ArbStättV berufen, in dem steht, dass der Arbeitgeber alle Maßnahmen treffen muss, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden. Die ArbStättV regelt beispielsweise auch die Beschaffenheit und Anzahl von Pausen- und Erste-Hilfe-Räumen, die Sicherheitskennzeichnung und die Größe von Arbeitsräumen.

§ Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Alle Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen,

müssen dieses Gesetz aushängen. Es regelt so wichtige Dinge wie die Arbeitszeit, die Freistellung für die Berufsschule und Prüfungen sowie außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, die Gewährung von Ruhepausen und Aufenthaltsräumen und die Einhaltung der Nachtruhe. Außerdem sieht es vor, dass Jugendliche nicht an Samstagen und Sonntagen beschäftigt werden dürfen (es gibt Ausnahmen, siehe §§ 16 und 17), eine Fünf-Tage-Woche haben und ausreichend Urlaub bekommen. Weiterhin gibt es Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für gefährliche Arbeiten, für Akkordarbeit oder tempoabhängige Arbeit und für Arbeiten unter Tage. Dieses Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber ausdrücklich dazu, Jugendliche über mögliche Gefahren zu unterweisen, sie nicht körperlich zu züchtigen sowie keinen Alkohol und Tabakwaren an sie abzugeben. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz muss der Arbeitgeber mit empfindlichen Strafen rechnen (siehe §§ 58 und 59).

Wer hilft, wenn's ernst wird?

Es ist eine Sache, in diesen Vorschriften zu blättern und sich allgemein zu informieren, eine ganz andere aber, bei einem ernstem Problem handfeste und juristisch einwandfreie Hilfe zu suchen und zu finden. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ist Ihre Interessenvertretung im Betrieb. Sie berät in rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit Ihrer Ausbildung stehen und hilft bei Konflikten weiter. Auch die Arbeitsschutzexperten, der Betriebsarzt und der Betriebsrat beraten Sie je nach Lage der Probleme. Außerhalb des Betriebes helfen Ihnen Ihre Berufsgenossenschaft, die Gewerkschaften, das Gewerbeaufsichtsamt und Rechtsanwälte weiter. Bevor Sie sich aber an externe Stellen wenden, sollten Sie immer versuchen, Ihre Probleme gemeinsam mit Ihrem Vorgesetzten im Betrieb zu lösen.

Eine gute Adresse für Informationen und persönliche Fragen ist www.doctor-azubi.de

„DEINE HAUT.“

Berufsschulaktion „Jugend will sich-er-leben“ 2007

DIE WICHTIGSTEN 2m² DEINES LEBENS
Hauterkrankungen zählen zu den häufigsten beruflich bedingten Erkrankungen. Jedes Jahr müssen Menschen deshalb ihren Beruf aufgeben – werden arbeitslos oder müssen umschulen. Häufig kann es aber auch Jahre dauern, bis aus kleinen Symptomen ein großes Problem wird. Das muss nicht sein – lassen Sie es nicht so weit kommen!

Wer Bescheid weiß über Aufbau und Funktion der Haut, hautschonende Arbeits- und Verhaltensweisen kennt und mit dem richtigen Umgang von Hautschutzmitteln und Schutzhandschuhen vertraut ist, der kann Hautkrankheiten wirksam vorbeugen.

Dabei unterstützt die diesjährige Jahresaktion der gesetzlichen Unfallversicherung die jungen Berufseinsteiger mit dem Thema „Deine Haut“.

Dazu werden den berufsbildenden Schulen ab Oktober 2007 die Aktionsunterlagen zugeschickt. Sie enthalten verschiedene Medien für die Lehrer und für die Schüler ein interessantes Infoblatt, auf dem die Wettbewerbsfragen mit Teilnehmerkarte abgedruckt sind.

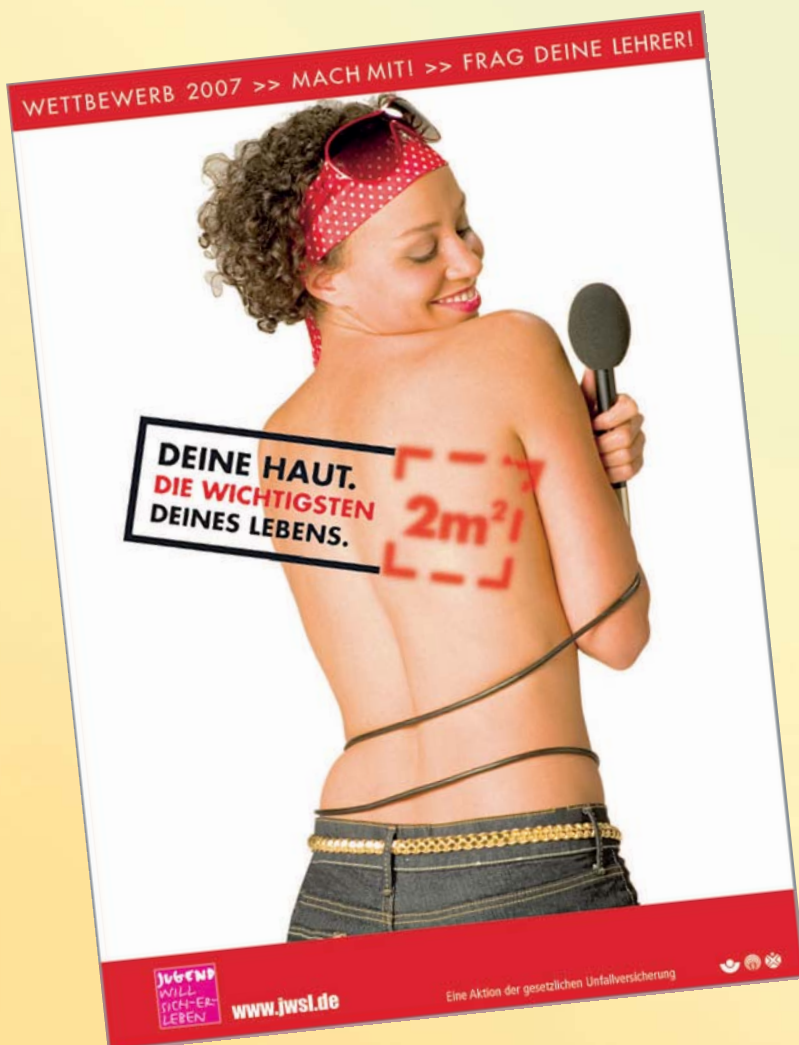
Attraktive Preise

Wer alle Fragen richtig beantwortet, hat die Chance auf tolle Geldpreise: Der Gewinner bekommt je nach Landesverband bis zu 1.000 Euro. Außerdem werden diejenigen Schulen ausgezeichnet, die die meisten Schülerinnen und Schüler zum Mitmachen motivieren konnten.

Kreativpreis für die besten Audiodateien

Für die auditiven Köpfe haben die Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften einen zusätzlichen Preis ausgeschrieben: Interviews, Hörspiele oder Reportagen sind einige Beispiele zur Ausgestaltung von Audiodateien, die im Rahmen der Aktion bewertet und mit Geldpreisen belohnt werden. Die Dateien sind dann im Internet unter www.jugend-will-sich-er-leben.de zu hören.

Lust bekommen mitzumachen? Dann fragen Sie Ihre Lehrer nach der Aktion und informieren Sie sich unter www.jwsl.de.



**ARBEIT UND
GESUNDHEIT**
nextline

Impressum **ARBEIT UND GESUNDHEIT NEXT**. September 2007 *Die Infoseiten für junge Leute*
Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Albrechtstr. 30 c, 10117 Berlin, www.dguv.de. Redaktion: Martin Rüdell (verantwortlich), Sankt Augustin; Ewald-J. Weichenmeier, LV Bayern und Sachsen der gewerblichen BGen, München; Gabriele Albert, Wiesbaden. Text: Gabriele Albert, Edith Münch, redaktion@arbeit-und-gesundheit.de. Grafisches Konzept: a priori werbeagentur, Wiesbaden. Fotos: digitalstock 1, fotolia/crystal kirk 1. Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Tel.: 06 11/90 30-0, www.nextline.de

